

**VORHABEN FÜR DIE INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN BERATENDEN ARBEITNEHMER- UND ARBEITGEBERAUSSCHÜSSEN
DER ANDENGEMEINSCHAFT**

Der Beratende Arbeitgeberratsausschuss und der Beratende Arbeitnehmersausschuss der Andengemeinschaft (im Folgenden "CCEA" bzw. "CCLA" genannt), beratende Einrichtungen des Systems für die Integration der Andenstaaten gemäß dem Cartagena-Abkommen, und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden "EWSA" genannt), eine Institution der Europäischen Union gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union -

in Erwägung folgender Gründe

SIE BEKRÄFTIGEN ihr Engagement für die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der wirtschaftlichen und sozialen Rechte;

SIE SEHEN die Notwendigkeit, die wirtschaftliche und soziale Dimension beider Integrationsprozesse auszubauen und die demokratischen Instrumente für die Anhörung der Gesellschaft zu festigen;

SIE BERÜCKSICHTIGEN, dass in der Schlusserklärung des Dritten Gipfeltreffens EU und Lateinamerika/Karibik, das im Mai 2004 in Guadalajara/Mexiko stattfand, hervorgehoben wird, dass die Europäische Union und die Andengemeinschaft auf ein Assoziierungsabkommen zwischen beiden Regionen hinarbeiten sollen;

SIE NEHMEN ZUR KENNTNIS, dass in der Schlusserklärung des Dritten Treffens der organisierten Zivilgesellschaft Europäische Union – Lateinamerika und Karibik, das im April 2004 in Mexiko stattfand, eine Stärkung der etablierten Gremien für den Dialog auf nationaler und regionaler Ebene gefordert wird;

SIE BEKRÄFTIGEN ERNEUT, dass es erforderlich ist, die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen beider Integrationsprozesse in den Dialog und die Herstellung engerer Wirtschafts- und Kooperationsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft mit einzubeziehen;

SIE ERKLÄREN, dass es ihr gemeinsames Ziel ist, die Beziehungen zwischen dem CCEA, dem CCLA und dem EWSA über die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Aufgaben zu institutionalisieren -

vereinbaren das folgende Vorhaben für die interinstitutionelle Zusammenarbeit:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Vereinbarung ist die Entwicklung eines Vorhabens für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem EWSA einerseits und dem CCEA und dem CCLA andererseits zur Vertiefung der Beziehungen und zur Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten von beiderseitigem Interesse.

In diesem Sinne sieht das Vorhaben für die interinstitutionelle Zusammenarbeit vor:

1. Unterstützung der für die Mitwirkung der organisierten Zivilgesellschaft an der Andengemeinschaft geschaffenen Gremien;
2. Beiträge zum Dialog zwischen den Zivilgesellschaften der Andengemeinschaft und der EU;
3. Förderung der Einbeziehung der sozialen Dimension in das künftige Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Andengemeinschaft;
4. Unterstützung der Initiative des CCEA und des CCLA bei der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Gründung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Andengemeinschaft (CESA);
5. Stärkung der Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen der Andengemeinschaft, die denen der Gruppe III des EWSA gleichwertig sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

EWSA, CCEA und CCLA verpflichten sich, ihre Rolle als demokratische Konsultationsgremien der organisierten Zivilgesellschaft in ihren jeweiligen Integrationsprozessen weiterhin zu erfüllen.

Artikel 3

Modalitäten der Zusammenarbeit

EWSA, CCEA und CCLA kommen überein, die gegenseitige Zusammenarbeit über den Austausch von Informationen, Fachleuten, Erfahrungen und Veröffentlichungen zu entwickeln, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten beider Regionen zu fördern.

Zu diesem Zweck werden im Rahmen dieses Vorhabens der Zusammenarbeit Ausbildungsaktionen, Konferenzen, die gemeinsame Prüfung von Themen von beiderseitigem Interesse sowie Initiativen durchgeführt, die auf die Stärkung der sozialen Dimension beider Integrationsprozesse abzielen. Dazu können der EWSA, CCEA und CCLA entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten einvernehmlich die Abhaltung von mindestens einer gemeinsamen Sitzung pro Jahr beschließen.

Ferner stellen der EWSA, CCEA und CCLA auch Kontakte und Gelegenheiten zum Gedankenaustausch zwischen den sie konstituierenden Gruppen und Sektoren her, leisten in der Bevölkerung beider Integrationsprozesse eine möglichst intensive Öffentlichkeitsarbeit und bieten Zugangsmöglichkeiten zu ihren Aktivitäten.

Artikel 4
Ressourcen

Um dieses Vorhaben der interinstitutionellen Zusammenarbeit voll zur Geltung zu bringen, ergreifen der EWSA, CCEA und CCLA im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die zu seiner Umsetzung erforderlichen Maßnahmen und überprüfen sie regelmäßig.

Artikel 5
Gültigkeit

Dieses Vorhaben der Zusammenarbeit tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Der EWSA, CCEA und CCLA können jedoch in gegenseitigem Einvernehmen alle drei Jahre eine Bewertung des Vorhabens vornehmen. Ferner können sie durch schriftliche Mitteilung untereinander mit einer Vorlaufzeit von mindestens 90 Tagen Änderungen daran vornehmen oder das Vorhaben beenden.

Wien den 6. April 2006, in zweifacher Ausfertigung: auf spanisch und auf deutsch; beide Sprachfassungen sind gleichermaßen verbindlich.

Für den Beratenden Arbeitgeberausschuss
der Andengemeinschaft

Für den Beratenden Arbeitnehmersausschuss
der Andengemeinschaft

José Luis Bentancourt Ramírez
Präsident

José Gregorio Ibarra
Präsident

Für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anne-Marie SIGMUND
Präsidentin
